



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref: FGS

Richtlinie Nr. 1.14 des Generalstaatsanwalts vom 1. Oktober 2016 betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer für Verbrechen oder Vergehen (Art. 66a ff. StGB)

(Stand am 13.07.2020)

Gestützt auf:

Die Art. 66a ff. StGB und die Empfehlungen der SSK betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer und nach Konsultation der Staatsanwälte¹ und Richter

wird beschlossen :

1. Die Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) betreffend die Artikel 66a ff. StGB sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Richtlinie.

Es sei daran erinnert, dass einzig die Gerichte zur Anordnung der Landesverweisung zuständig sind. Die Staatsanwaltschaft ist lediglich dazu berechtigt, sich gegen eine solche auszusprechen.

2. Wird eine ausländische Person von der Polizei für eine in Art. 66a Abs. 1 StGB aufgeführte Katalogtat einvernommen, wird automatisch ein Anwalt der ersten Stunde aufgeboten.

Neben den unter der Richtlinie 1.13 aufgeführten Straftaten sind die folgenden Vergehen insbesondere davon betroffen, da bei ihnen eine Wiederholungsgefahr besteht:

- schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)
- Angriff (Art. 134 StGB)
- qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB)

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

- gewerbs - oder bandenmässig begangener Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB)
- einfacher oder bandenmässig begangener Raub (Art. 140 StGB)
- andere gewerbsmässig begangene Vermögensdelikte (Art. 146 Abs. 2, Art. 147 Abs. 2, Art. 157 Ziff. 2 und Art. 160 Ziff. 2 StGB)
- Missbräuchlicher Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1 StGB)
- Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB)
- Vergehen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187, 189, 190, 191 StGB)
- Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB)
- Pornografie (Art. 197 Abs. 4, 2.Satz)

Im Zweifelsfall nimmt die Polizei Kontakt mit der Staatsanwaltschaft über deren Pikettdienst auf.

3. Die Benennung einer notwendigen Verteidigung nach Art. 130 Abs. 1 lit. b StPO findet erst statt, sobald die Staatsanwaltschaft im Besitze aller Informationen ist, die ihr erlauben, die Wahrscheinlichkeit einer Landesverweisung zu beurteilen. Bei diesen Informationen handelt es sich insbesondere um den Strafregisterauszug des Beschuldigten und um die Überprüfung seines Aufenthaltsstatus.
4. Im Rahmen des Freiheitsentzuges wird Art. 66c StGB nicht berücksichtigt. Eine Person wird insbesondere nicht länger als die vorgesehene Haftdauer im Freiheitsentzug belassen einzig um eine Landesverweisung durchführen zu können.
5. Die Frage der obligatorischen oder nicht obligatorischen Landesverweisung wird in der Anklageschrift behandelt.

Falls die Staatsanwaltschaft, ohne die Anklage vor Gericht zu vertreten, eine 12 Monate bzw. 360 Tagessätze nicht übersteigende Freiheits- bzw. Geldstrafe fordert und gleichzeitig die Landesverweisung beantragt, so begründet sie diesen Antrag in der Anklageschrift.

Eine eventuell auszusprechende Landesverweisung hat keinen Einfluss auf die Teilnahmeregeln der Staatsanwaltschaft an Gerichtsverhandlungen.

6. Die Staatsanwaltschaft bleibt zuständig, wenn sie gestützt auf die Härtefallklausel auf einen Antrag auf Landesverweisung verzichtet (Art. 66a Abs. 2 StGB).

Die Staatsanwaltschaft wendet in den folgenden Fällen grundsätzlich die Hschwere Körperverletzung (Art. 122 StGB);

- Angriff (Art. 134 StGB);
- Raub (Art. 140 StGB);

- Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 BetmG).

7. Die zu beantragende Dauer der Landesverweisung hängt vorab von der Schwere der verletzten Katalogtat ab und davon, ob ein Wiederholungsfall vorliegt. Bei der konkreten Zumessung sind die Regeln des Art. 47 StGB analog anzuwenden.

Die zum beantragende Landesverweisung sollte folgende Mindestdauer nicht unterschreiten:

- 5 Jahre: bei den Katalogtatbeständen gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. d - f StGB sowie bei Straftaten, die nicht als Katalogtatbestände gelten (Art. 66abis StGB)
- 8 Jahre: bei Katalogtatbeständen gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. k, n StGB
- 10 Jahre: bei Katalogtatbeständen gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c, g, h, o StGB
- 12 Jahre: bei Katalogtatbeständen gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. a, b, i, l, m StGB;
- 20 Jahre im Wiederholungsfall nach Art. 66a Abs. 1 StGB (siehe Art. 66b Abs. 1 StGB)
- auf Lebzeiten, wenn die Voraussetzungen des Art. 66 Abs. 2 StGB erfüllt sind.

8. Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Freiburg, den 19. September 2016

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt